

**Satzung zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Kinderhaus Sonnenschein
vom 13. Mai 2013, zuletzt geändert am 18. Juli 2016**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeverordnung für Baden-Württemberg (GemO), der §§ 2,11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des Kindergartengesetzes für Baden-Württemberg (KGaG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat Schlat am 16.07.2018 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Kinderhaus Sonnenschein beschlossen:

§ 1 Gebührenmaßstab

§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Gebührenmaßstab ist die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder im Haushalt des Gebührenschuldners.

§ 2 Höhe der Gebühren

§ 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Gebührentabelle Benutzungsgebühren	vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt	vom vollendeten ersten bis zum dritten Lebensjahr
	2018/2019	2018/2019
	in Euro	in Euro
Regelbetreuung (RB)		
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	114	228
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern	87	174
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern	58	116
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern	19	38
Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ)		
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	125	250
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern	95	190
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern	63	126
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern	20	40
Ganztagesbetreuung (GB)		
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	171	342
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern	130	260
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern	87	174
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern	28	56

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. September 2018 in Kraft.

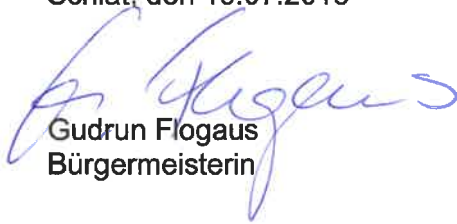
Hinweis:

Gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung wird eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung – sofern nicht der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen oder die Rechtsaufsichtsbehörde den

Beschluss innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung nach § 121 Abs. 1 Gemeindeordnung beanstandet hat – von Anfang an unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde Schlat geltend gemacht worden ist. Die Unbeachtlichkeit tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung der Satzung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Schlat, den 16.07.2018



Gudrun Flogaus
Bürgermeisterin

Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinde

Verteiler:

Kämmerei Stadt Göppingen

Registratur

LRA Göppingen (Kommunalamt)

Ordner Ortsrechtssammlung